



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2021  
(OR. en)

12354/21  
PV CONS 26  
COMPET 672  
IND 262  
MI 703  
RECH 431  
ESPACE 90

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))  
28. und 29. September 2021

## INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte ..... 3
  - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
  - b) Liste der Gesetzgebungsakte

### FORSCHUNG

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zum globalen Konzept für Forschung und Innovation..... 4
4. Governance und Umsetzung des Europäischen Forschungsraums ..... 4

#### Sonstiges

5. a) Assoziierung von Drittländern mit Horizont Europa ..... 4
- b) Institutionalisierte europäische Partnerschaften ..... 4
- c) Virtuelle Konferenz „Vertiefung des Europäischen Forschungsraums durch Geschlechtergleichstellung“ (8./9. Juli 2021) und Erklärung von Ljubljana zur Geschlechtergleichstellung in Forschung und Innovation ..... 4

### BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### Beratungen über Gesetzgebungsakte

6. Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Beschleunigung des grünen Wandels: Paket „Fit für 55“ aus industrieller Sicht..... 5

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Zukunftssichere Politikgestaltung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur weiteren Förderung des Binnenmarkts: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften .. 5

#### Sonstiges

8. a) Jahresbericht der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften ..... 5
- b) Gemeinsame Ministererklärung zur innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung in der EU ..... 5
- c) Einheitliches Patent und Einheitliches Patentgericht ..... 5

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 6

\*\*\*

## TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 28. SEPTEMBER 2021

### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11931/21 enthaltene Tagesordnung an.


### 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 11988/21

Der Rat nahm die in Dokument 11988/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.


- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 11989/21

#### Binnenmarkt und Industrie

1. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (länderbezogene Berichterstattung)**  11832/21 + COR 1 + ADD 1 REV 2 9722/21 + ADD 1 DRS  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates vom AStV (1. Teil) am 22.9.2021 gebilligt*

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates, gegen die Stimmen Schwedens und Zyperns und bei Stimmenthaltung Irlands, Luxemburgs, Maltas und der Tschechischen Republik. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

#### Landwirtschaft

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich amtlicher Kontrollen**  11852/21 + ADD 1 PE-CONS 46/21 VETER  
*Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (1. Teil) am 22.9.2021 gebilligt*

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## Allgemeine Angelegenheiten

3. **Verordnung zu der Reserve für die Anpassung an den Brexit**  11828/21 + ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 22.9.2021 gebilligt PE-CONS 59/21  
COH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 322 Absatz 1 und Artikel 175 Absatz 3 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## FORSCHUNG


### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zum globalen Konzept für Forschung und Innovation 12073/21  
*Billigung* + ADD 1-2

4. **Governance und Umsetzung des Europäischen Forschungsraums**  11821/21  
*Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der in Dokument 11821/21 enthaltenen Fragen.

### Sonstiges

5. a) Assoziierung von Drittländern mit Horizont Europa 12103/21  
*Informationen der Kommission zum Sachstand*
- b) **Institutionalisierte europäische Partnerschaften**  6446/21 + ADD 1  
*Informationen des Vorsitzes zum Sachstand* 6439/21

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- c) Virtuelle Konferenz „Vertiefung des Europäischen Forschungsraums durch Geschlechtergleichstellung“ (8./9. Juli 2021) und Erklärung von Ljubljana zur Geschlechtergleichstellung in Forschung und Innovation 12044/21  
*Informationen des Vorsitzes*

**BINNENMARKT UND INDUSTRIE**

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

6. **Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Beschleunigung des grünen Wandels: Paket „Fit für 55“ aus industrieller Sicht** 11726/21  
*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 11726/21 enthaltenen Fragen.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

7. **Zukunftssichere Politikgestaltung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur weiteren Förderung des Binnenmarkts: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften** 11654/21 + COR 1  
*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 11654/21 + COR 1 enthaltenen Frage.

**Sonstiges**

8. a) **Jahresbericht der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften** 11965/21  
*Informationen der Kommission*
- b) **Gemeinsame Ministererklärung zur innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung in der EU** 11908/21 + COR 1  
*Informationen der griechischen Delegation, unterstützt von der italienischen und der zyprischen Delegation* + COR 2
- c) **Einheitliches Patent und Einheitliches Patentgericht** 12098/21  
*Informationen des Vorsitzes zum Sachstand*

---

**1** erste Lesung

**2** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

**C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11989/21

Zu A-Punkt 1:

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (länderbezogene Berichterstattung)**

*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

**ERKLÄRUNG KROATIENS**

„Kroatien unterstützt die Steuertransparenz in vollem Umfang. Allerdings ist Kroatien der Auffassung, dass Artikel 115 AEUV eine geeignetere Rechtsgrundlage als Artikel 50 Absatz 1 wäre. Kroatien ist der Ansicht, dass die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV gestützt werden sollte, da sich sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags auf „Bestimmungen über die Steuern“ beziehen, und ferner dass der Vorschlag dementsprechend unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Verfahrensregeln vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) hätte erörtert werden müssen.

Darüber hinaus vertritt Kroatien die Auffassung, dass die vereinbarte Änderungsrichtlinie keinen Präzedenzfall für eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in den künftigen Entscheidungsprozessen in Bezug auf Steuerangelegenheiten darstellen sollte.“

**ERKLÄRUNG IRLANDS, LUXEMBURGS, MALTAS, SCHWEDENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS**

„Ungeachtet der allgemeinen Unterstützung für Steuertransparenz und der konstruktiven Beratungen, die der Vorsitz gefördert hat, haben Irland, Luxemburg, Malta, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlags und sind der Auffassung, dass sich der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV stützen muss, da sich sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags auf „Bestimmungen über die Steuern“ beziehen; damit lehnen sie die Rechtsgrundlage des ursprünglichen Vorschlags, d. h. Artikel 50 Absatz 1 AEUV ab.

## Zu A-Punkt 2:

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich amtlicher Kontrollen**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

#### **ERKLÄRUNG BELGIENS**

„Belgien unterstützt den Vorschlag in seiner derzeitigen Form, möchte jedoch Bedenken äußern. Bisher gestattet die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs den Direktverkauf von frischem Geflügelfleisch und Kaninchenfleisch ohne spezielle Fachkenntnisse in landwirtschaftlichen Betrieben. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung wird beispielsweise der Direktverkauf ohne Fachwissen auf Hackfleisch/Faschiertes von Geflügel und Kaninchen ausgeweitet. Aufgrund der Empfindlichkeit dieser Erzeugnisse halten wir es für gefährlich, sie ohne spezielle Fachkenntnisse oder Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben herzustellen.“

## Zu A-Punkt 3:

### **Verordnung zu der Reserve für die Anpassung an den Brexit**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

#### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

##### **Weitere Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts und der Mittel von NextGenerationEU (NGEU) vor Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen von der Kommission bereitgestellten Instruments zur Datenauswertung**

„In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter Nr. 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.“

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f (Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten) erzielte Einigung über die Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.“